

AMTSBLATT

für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

3. Jahrgang / Nr. 05/05

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 12.11.2005

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
<u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)	2 - 7
II. <u>Landkreis Oder-Spree</u>	
• Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte (Automatisierte Liegenschaftskarte) in der Gemeinde Grünheide (Mark), Gemarkung Grünheide	8
<u>B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-</u>	
III. <u>Agro-Öko-Consult Berlin GmbH</u>	
• Förderung privater Investitionen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)	9
IV. <u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</u>	
• Zählerablesung 2005	10
• Veränderung bei der mobilen Entsorgung ab 1. Januar 2006	11

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8
Immissionsschutzanlagen

- (1) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9
Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 11.10.2005

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)** vom 11.10.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 11.10.2005

Christiani
Bürgermeister

(Siegel)

III.

Agro-Öko-Consult Berlin GmbH

• **Förderung privater Investitionen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)**

Seit Mai 2004 gilt im Land Brandenburg die Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung. Mit dieser Richtlinie und dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Region Oderland-Spree sollen insbesondere private Vorhaben zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum gefördert werden.

Das Land Brandenburg unterstützt im Rahmen des Programms trotz knapper Mittel private Investitionen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit einem Zuschuss von bis zu 45% der Investitionskosten.

Gefördert werden

- Investitionsvorhaben von Land- und Forstwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, z.B. dorftypisches Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen, Freizeit und Urlaub auf dem Lande, qualitätsverbessernde und saisonverlängernde Maßnahmen; Verkauf- und Vermarktungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Tourismus
- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Modellvorhaben mit innovativem Charakter, insbesondere zur Einführung moderner Technologien und Verfahren sowie zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen bzw. erzeugten Rohstoffen und Produkten mit Neuheitscharakter für das Land Brandenburg
- Anlage von Schutzpflanzungen u. vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- u. Forstwirtschaft.

Zur Unterstützung der privaten Antragsteller haben die Landkreise Märkisch Oderland und Oder-Spree sowie die Stadt Frankfurt (Oder) ein für die Interessenten kostenloses Regionalmanagement eingerichtet, das Ihnen für eine Beratung bei der Projektentwicklung und Antragstellung zur Verfügung steht. Mit der Durchführung des Regionalmanagements wurde die Agro-Öko-Consult beauftragt.

Die Agro-Öko-Consult erteilt Ihnen gerne Auskünfte über die Förderbedingungen und die Antragstellung, Ansprechpartner sind Frau Scherer und Herr Dr. Lehmann (Tel: 030/ 54 78 23 52). Persönliche, kostenlose Beratungen führt die Agro-Öko-Consult im Landkreis Oder-Spree jede 1. und 3. Woche im Monat donnerstags zwischen 14.00 und 18.00 Uhr im Landwirtschaftsamt Oder-Spree, Schneeberger Weg 40 in Beeskow (3. Etage, Raum D2) durch (bitte vorher anmelden). Weitere Termine können vereinbart werden. Verschiedene Informationen sind auch unter www.ile-oderland-spree.de erhältlich.

IV.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

• **Zählerablesung 2005**

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

wir bitten Sie auch in diesem Jahr, ihre Zählerstände im Dezember selbst abzulesen. Das bewährte Verfahren der letzten Jahre soll wieder zu einem reibungslosen und schnellen Ablauf der Zählerablesung und der Verbrauchsabrechnung führen.

Die Ablesekarten werden beginnend ab Mitte November unseren Kunden zugestellt.

Soweit für Ihr Grundstück Nebenzähler, so genannte Gartenwasserzähler, bei uns registriert sind, teilen Sie uns bitte auch diesen Zählerstand mit.

Wir bitten Sie, uns die Karten zu dem auf der Karte angegebenen Termin zurückzugeben.

Ganz wichtig ist auch, das Ablesedatum auf der Ablesekarte zu vermerken. Auf dieser Basis rechnen wir bei allen Ablesungen vor dem 31.12.2005 maschinell den Zählerstand zum 31.12.2005 hoch.

Die unterschriebene Ablesekarte schicken Sie uns per Post zurück, geben sie in unserer Geschäftsstelle in Fürstenwalde, Uferstraße 5, ab, oder werfen sie einfach dort in unseren Briefkasten.

Auch Ihre Gemeindeverwaltung oder Ihr Amt nimmt Ihre Ablesekarte zur Weiterleitung an uns gern entgegen.

Sollten Sie in Zeitverzug geraten, können Sie Ihren Zählerstand auch telefonisch unter der Nummer 03361/596 59-0 angeben.

Bei Unklarheiten müssen wir uns die Überprüfung des gemeldeten Zählerstandes vorbehalten.

Liegt uns jedoch bis zum 06.01.2006 kein Zählerstand vor, müssen wir den Verbrauch anhand der uns vorliegenden Daten der Vorjahre schätzen. Um erhöhten Aufwand bei eventuellen Differenzen zu vermeiden, bitten wir Sie nochmals um pünktliche Rückgabe der Ablesekarten.

• **Veränderung bei der mobilen Entsorgung ab 1. Januar 2006**

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen für öffentliche Haushalte (Vergaberecht) verpflichtet, die mobile Entsorgung zum 1. Januar 2006 europaweit öffentlich auszuschreiben. Damit wird die Organisation der mobilen Abwasserentsorgung der betreffenden rund 4.500 Grundstücke im Verbandsgebiet für die kommenden beiden Jahre geregelt.

Zu diesem Zweck wird das knapp 600 km² große ZVWA- Gebiet bezüglich der dezentralen Entsorgung in insgesamt fünf Bereiche eingeteilt. Im Ergebnis der laufenden Ausschreibung dieser Dienstleistung – Einsammeln, Transport und Einleiten der Fäkalien –, beauftragt der Verband künftig für jeden Sektor eine Firma mit der mobilen Entsorgung.

Der ZVWA wird sowohl in der Spree Wasser Zeitung (Erscheinungstermin: 10. Dezember 2005) als auch in der Weihnachtsausgabe der Märkischen Oderzeitung (24.12.) darüber informieren, welches Unternehmen ab dem 1. Januar 2006 Ihr Ansprechpartner für die Fäkalienabfuhr ist. Eine Wahl zwischen unterschiedlichen Entsorgungsfirmen ist aufgrund der Ausschreibungsmodalitäten dann nicht mehr möglich.

Um die gewohnte Kontinuität der mobilen Entsorgung auch weiterhin zu erreichen, bitten wir Sie, die Abfuhr rechtzeitig beim neuen Entsorgungsunternehmen anzumelden. Ferner halten Sie bitte zum vereinbarten Termin Ihre Kundennummer bereit – dies vermeidet Irrtümer und einen gegebenenfalls höheren Aufwand bei der Gebührenlegung.

Der ZVWA verfolgt bei der Neuordnung der dezentralen Entsorgung einzig und allein die Interessen seiner Kundinnen und Kunden: Schließlich erhält diejenige Firma den Zuschlag vom Zweckverband, die das wirtschaftlich beste, sprich: preisgünstigste Angebot für den jeweiligen Entsorgungsbereich abgibt. Wie sich der Gebührensatz ab Januar 2006 gestalten wird, bleibt abzuwarten – hierzu muss zunächst das Ausschreibungsergebnis vorliegen. Klar ist jedoch, dass bei der mobilen Entsorgung auch künftig ein einheitlicher Gebührensatz erhoben wird.

Sprechzeiten der Gemeinde Grünheide (Mark)

Montag	- kein Sprechtag -
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	- kein Sprechtag -
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Impressum:

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.gemeinde-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

Druck:

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde